

Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt
und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Stand: 8. April 2025

Evangelische Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele

Kaiser-Wilhelm-Straße 39

45276 Essen



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Einführung	3
2. Begriffsbestimmung: Sexualisierte Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3
2.1 Grenzverletzungen/-überschreitungen	3
2.2 Sexualisierte Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3
3. Risikoanalyse	4
3.1 Macht	4
3.2 Räumlichkeiten der Gemeinde	4
3.2.1 Innenbereich	5
3.2.2 Außenbereich	5
4. Präventionsmaßnahmen	5
4.1 Allgemeine Präventionsmaßnahmen	5
4.1.1 Schulungen	5
4.1.2 Abstinenz- und Abstandsgebot	6
4.1.3 Selbstverpflichtung aller Haupt- und Ehrenamtlichen	6
4.1.4 Erweiterte Führungszeugnisse	7
4.2 Präventionsmaßnahmen im konkreten Fall	7
4.2.1 Sensibler Umgang - Einzelgespräche, Mitnahme in PKW	7
4.2.2 Kontrolle und bauliche Maßnahmen an Gebäuden	8
5. Vorgehensweisen im Verdachts- und Beschwerdefall	8
5.1 Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Essen	9
5.2 Meldepflicht	9
5.3 Aufarbeitung, Vernetzung Betroffener, Anerkennung	11
6. Kontaktdaten auf einen Blick	12
7. Anhänge	13

1. Geltungsbereich und Einführung

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele und ihre Rechtsnachfolger. Es verfolgt das Ziel, Menschen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Vorfälle dieser Art sollen frühzeitig erkannt und geahndet werden, nach Möglichkeit verhindert werden, Risikofaktoren innerhalb der Gemeinde deshalb erkannt und verändert werden. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollen befähigt werden, Menschen zu helfen, die innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu Opfern sexualisierter Gewalt werden.

Wichtig ist uns ein entschiedener Einsatz für ein Klima, in dem Transparenz ermöglicht wird und Menschen sich ermutigt fühlen, ihre eigenen Grenzen sowie die Grenzen anderer Menschen zu erkennen, zu wahren und ggf. zu verteidigen. Wir sind uns bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch zwischen Erwachsenen vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit pflegen und eine Atmosphäre, die gleichzeitig von Vertrauen und klaren Normen und Regeln geprägt ist.

Mit dem Schutzkonzept wird ein transparenter und nachvollziehbarer Standard definiert; eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung sind vorgesehen. Das Konzept wird 2 Jahre nach der Veröffentlichung erstmals überprüft und im so genannten Gestaltungsraum mit den Gemeinden Kray und Freisenbruch-Horst-Eiberg weiter entwickelt.

2. Begriffsbestimmung: Sexualisierte Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

2.1 Grenzverletzungen/-überschreitungen

Eine Grenzverletzung/-überschreitung ist ein unangemessenes Verhalten, das rechtlich nicht als Straftat behandelt wird. Dabei wird zum Beispiel das Distanzbedürfnis eines Mitmenschen (mit Absicht oder auch unabsichtlich) verletzt. Auch Gesprächssituationen können so erlebt werden, wenn Themen angesprochen/diskutiert, die als zu persönlich oder generell unangemessen für die jeweilige Situation empfunden werden.

2.2 Sexualisierte Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist „eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen,

wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“¹ Gegenüber Kindern ist sexualisiertes Verhalten stets als sexualisierte Gewalt anzusehen.

3. Risikoanalyse

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Königssteele wurde aufgrund einer vorangegangenen Risikoanalyse entwickelt, an der die Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt in Königssteele“ sowie das Presbyterium der Gemeinde beteiligt waren.

3.1 Macht

Bei seelsorgerlichen Angeboten herrscht immer ein Machtgefälle zwischen den Seelsorger*innen und den Ratsuchenden, das durch unterschiedliche Hierarchieebenen und Rollen sowie einem (vermeintlichen) Wissensvorsprung begründet wird. Im Umgang zwischen Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen wird dieses Machtgefälle noch verstärkt. Vor allem Einzelgespräche bergen das Risiko, dass persönliche Grenzen der Ratsuchenden überschritten werden, wenn dieses Machtgefälle missachtet wird. Alle Begegnungen in der Kirchengemeinde, sowohl bei Veranstaltungen, Treffen oder in Einzelgesprächen sollen durch einen vertrauensvollen Umgang gekennzeichnet sein. Auch dies birgt die Gefahr, dass ein Distanzbedürfnis von Gemeindemitgliedern nicht hinreichend beachtet wird.

3.2 Räumlichkeiten der Gemeinde

Zu den Grundstücken und Räumlichkeiten der Kirchengemeinde, auf die sich dieses Schutzkonzept bezieht, zählen: die Friedenskirche, das Gemeindezentrum inkl. Kleiderstube und Weltladen im Kellergeschoss, das Kinder- und Jugendhaus und das Wohnhaus Kaiser-Wilhelm-Str. 33. Im Objekt Kaiser-Wilhelm-Str. 33 gibt es außerdem ein Büro der Hausmeisterin und einen Gemeinschaftsraum. Seelsorgliche Besuche sowie Treffen einzelner Gruppen finden auch gelegentlich in den Privaträumen der Gemeindemitglieder statt.

¹ Übernommen aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Stand 18.03.2024), Evangelische Kirche im Rheinland, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

3.2.1 Innenbereich

Es gibt schwer einsehbare Bereiche sowie ganze Räume, in die sich Personen bewusst zurückziehen können. Nicht alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben Zugang zu allen Räumen/Gebäuden, die Hauptamtlichen i. d. R. schon. Nicht einsehbare Bereiche können leichter für Grenzüberschreitungen genutzt werden.

3.2.2 Außenbereich

Das Kirchengelände samt Gemeindezentrum und Wohnhaus liegt zentral in Essen-Steele direkt am Marktplatz und fußläufig zu Bus- und S-Bahn-Stationen. Das Grundstück kann von mehreren Seiten betreten werden und ist jeweils nur teilweise einsehbar. Hinter dem Kinder- und Jugendhaus und hinter dem Wohnhaus befindet sich jeweils ein Hang, an dem entlang eine Art „Gang“ auch immer wieder von Unbefugten als Durchgang- und Aufenthaltsort genutzt wird. Dadurch dass die Grundstücke der Kirchengemeinde an den öffentlichen Raum grenzen und leicht zu betreten sind, kann nie ausgeschlossen werden, dass sich unbefugte Personen auf dem Gelände befinden.

4. Präventionsmaßnahmen

Das Schutzkonzept umfasst eine Reihe vorbeugender Maßnahmen, um das Risiko von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen bis hin zur sexualisierten Gewalt so weit wie möglich zu reduzieren. Grundlage aller Maßnahmen ist eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit, die eingeübt und immer wieder aktualisiert werden muss.

4.1 Allgemeine Präventionsmaßnahmen

4.1.1 Schulungen

Es braucht offene Ohren und einen sensiblen Umgang mit allen Menschen, die eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung erfahren haben. Um unser Bewusstsein dafür zu schärfen, nehmen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen regelmäßig an Schulungen teil. Somit findet eine grundlegende Sensibilisierung der in der Kirchengemeinde tätigen Personen statt.

Die Schulungen befähigen dazu, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und tragen dazu bei, Handlungsfähigkeit herzustellen. Je nach Aufgabenbereich werden vertiefende Fortbildungen wahrgenommen.

Die Schulung findet entsprechend der Standards von „hinschauen - helfen - handeln“ statt, die die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) aufgestellt hat. Der Kirchenkreis sorgt für ein Schulungsangebot. Die Teilnahme wird mit einer Bescheinigung, der die Schulungsinhalte zu entnehmen sind, bestätigt. Die Schulungsform richtet sich dabei nach dem Alter und der Art der ausgeübten Tätigkeit. Termininfos für Schulungsangebote werden regelmäßig an die Mitarbeitenden weitergegeben. Die Bestätigung über eine erfolgreich absolvierte Schulung ist bei Franziska Schade (Mitglied des Präventionsteams in Königssteele) zur Dokumentation einzureichen. Bei beruflich Beschäftigten erfolgt die

Dokumentation durch die Personalverwaltung. Weitere notwendige Details (z.B. zum Turnus der Auffrischung von Schulungsinhalten) werden per Kirchengesetz allgemein geregelt.

- Mitglieder des Presbyteriums nehmen an „Leitungsschulungen“ teil.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, denen die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen obliegt (dazu zählen auch Freizeiten, Konfirmand*innengruppen, Kinderbibeltage, Kinderchöre, Krippenspiele), sowie ehrenamtliche Prädikant*innen und Ehrenamtliche, die Vorlesetätigkeiten in Kindertageseinrichtungen übernehmen, nehmen an „Intensivschulungen“ teil.
- Alle anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen an der „Basisschulung“ teil. Die für die JuLeiCa (Jugendleiter*in-Card) benötigte Weiterbildung beinhaltet die Basisschulung.
- Neue ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen innerhalb eines Quartals seit Beginn ihrer Tätigkeit eine absolvierte Schulung nachweisen.

4.1.2 Abstinenz- und Abstandsgebot

Das Abstinenzgebot besagt, dass sexueller Kontakt in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen nicht mit dem kirchlichen Schutzauftrag vereinbar und daher verboten ist. Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse treffen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen – auch für Pfarrer*innen – in vielen ihrer Arbeitsbereiche zu (Kinder- und Jugendarbeit, Seelsorge- und Beratungssituationen, Arbeit mit Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Personen). Auch die Hierarchie eines Anstellungsverhältnisses ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis. Im Rahmen des Abstandsgebotes werden alle Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kirchengemeinde Königssteede dazu aufgefordert, sensibel mit ihrem Gegenüber umzugehen. Das Nähe- und Distanzempfinden des anderen ist zu achten und es ist darauf Rücksicht zu nehmen.

4.1.3 Selbstverpflichtung aller Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Selbstverpflichtungserklärung dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Die Regelungen zielen auf die Grenzachtung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, da die Mitarbeitenden besonders diesen gegenüber zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet sind. Zugleich dienen sie auch dem Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Beachtung und Einhaltung der Regeln.

- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung bei Anstellung als Zusatz zum Dienstvertrag. Das Original verbleibt in der Personalakte, der/dem Mitarbeiter*in wird eine Kopie ausgehändigt.

- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit. Das Original verbleibt für die Dauer der Tätigkeit in der Gemeinde, der/dem ehrenamtlichen Mitarbeiter*in wird eine Kopie ausgehändigt.

4.1.4 Erweiterte Führungszeugnisse

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland regelt in Paragraph 5, dass „einschlägig vorbestrafte Personen“ weder ehrenamtlich noch hauptamtlich im Bereich der Kirche tätig sein dürfen. Um das formal abzusichern, müssen alle, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen haben, ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen. Das dient sowohl dem Schutz der Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeiter*innen vor unbegründeten Verdächtigungen.

Alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren legen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das Führungszeugnis soll zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss nach spätestens 3 Jahren erneut vorgelegt werden.

- Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen übernimmt die Kirchengemeinde die Kosten der Beantragung beim Bürgeramt. Das Führungszeugnis wird der Personalabteilung vorgelegt und verbleibt im Original in der Personalakte.
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Essen damit beauftragen, das Führungszeugnis für sie beim Bürgeramt Essen kostenfrei zu beantragen. Dafür muss der ‚Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses‘ ausgefüllt und durch eine siegelberechtigte Person beglaubigt werden. Das Führungszeugnis wird an die Privatadresse der/des ehrenamtlichen Mitarbeiter*in geschickt und wird einem Mitglied des Präventionsteams der Gemeinde (derzeit Julia Schwarz, Franziska Schade, Johannes Heun) zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Einsicht wird dokumentiert, das Original verbleibt bei dem/der Antragsteller*in.

4.2 Präventionsmaßnahmen im konkreten Fall

4.2.1 Sensibler Umgang - Einzelgespräche, Mitnahme in PKW

Die Schulungen, sowie die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung helfen, Machtverhältnisse zu erkennen. Die Mitarbeitenden und Gemeindemitgliedern werden darüber informiert, an wen sie sich im Fall einer erlebten Grenzüberschreitung wenden können.

Einzelgespräche müssen in Räumlichkeiten stattfinden, die ständig einsehbar und von außen zugänglich sind. Nach Absprache sind auch Gespräche in öffentlichen oder halb-öffentlichen Räumen möglich (z.B. Cafés) möglich. Hierbei muss aber ebenfalls darauf geachtet werden, dass die Personen jederzeit für andere sichtbar sind.

In Einzelgesprächen, bei denen dies nicht möglich ist (Besuchsdienst, Kasualgespräche), ist darauf zu achten, dass den jeweiligen Räumen entsprechend eine sichere und vertrauliche Gesprächsatmosphäre gewahrt bleibt. Bei Gesprächen per Videotelefon ist auf einen angemessenen und professionellen Hintergrund zu achten. Bei Gesprächen per Video oder Telefon ist außerdem darauf zu achten, dass dem Gegenüber jederzeit klar ist, dass es sich um eine sichere und vertrauliche Atmosphäre handelt und z.B. keine anderen Personen im Raum sind, oder (Büro-)Türen offen stehen.

Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen, Projekten oder Treffs darauf zu achten, dass trotz des oft engen Arbeitsverhältnisses zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen stets ein professionelles Arbeitsverhältnis gewahrt bleibt.

Minderjährige werden in privaten PKWs durch Mitarbeitende der Gemeinde nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten mitgenommen. Generell ist bei der Mitnahme von Personen ein besonderes Augenmerk auf das die Situation prägende Abhängigkeitsverhältnis und die besonderen räumlichen Verhältnisse (Nähe/Distanz) zu achten.

4.2.2 Kontrolle und bauliche Maßnahmen an Gebäuden

Die Grundstücke der Gemeinde sind leicht zugänglich. Dies ist baulich nicht veränderbar. Die Beleuchtung an den Hauseingängen wurde jedoch infolge der Risikoanalyse bereits geprüft und verbessert. Die Instandhaltung und weitere Verbesserung bleibt eine dauerhafte Aufgabe. Inwiefern der „Gang“ hinter dem Kinder- und Jugendhaus und dem Wohnhaus verschlossen bzw. die unbefugte Nutzung erschwert werden kann, soll geprüft werden.

Ein nicht einsehbarer Bereich im Kinder- und Jugendhaus (ehem. Kaminzimmer), der dadurch für die Arbeit ohnehin längst nicht mehr genutzt wird, soll durch eine Tür abgetrennt werden.

Unbekannte Personen auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten sollen weiterhin angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt werden.

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kennen die Risiken, die mit den nicht einsehbaren Bereichen verbunden sind und kontrollieren sie deshalb bei Bedarf.

5. Vorgehensweisen im Verdachts- und Beschwerdefall

Das Presbyterium der Kirchengemeinde ermutigt ausdrücklich alle Gemeindemitglieder, insbesondere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen Verdachtsfälle und Beschwerden anzusprechen und zu melden. Als Basis braucht es eine Fehlerkultur, die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten zu melden und einzugestehen. Dazu braucht es einen vertrauensvollen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sowie die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik. Fehlverhalten sollte auf dieser Grundlage möglichst frühzeitig erkannt werden. Weiterhin sollten Ursachen und Entstehungszusammenhänge analysiert werden und entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen folgen.

Der entsprechende Interventionsplan gilt allgemein im Kirchenkreis Essen inklusive der Kirchengemeinde. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises Essen.

5.1 Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Essen

Der Kirchenkreis Essen hat drei Personen berufen. Sie fungieren als sogenannte „Lots:*innen im System“ und sind dafür zuständig, Ratsuchenden und Betroffenen zuzuhören und in einem gemeinsamen Gespräch herauszufinden, welches die nächsten Schritte sind. Sie sind innerhalb der Stadt Essen, sowie mit Ansprechpartner*innen der Landeskirche in Kontakt und verfügen über eine Ausbildung in Seelsorge. Darüber hinaus sind die Vertrauenspersonen eng mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises im Kontakt. Um einem Rollenkonflikt vorzubeugen, sind die Vertrauenspersonen nicht für die konkrete Fallbearbeitung zuständig.

- Claudia Hartmann: Diakoniewerk des Kirchenkreises Essen e.V.
- Iris Müller-Friege: Pfarrerin i.R.
- Pieter Roggeband: Pfarrer in der Gemeinde Altenessen-Karnap

5.2 Meldepflicht

Nach § 8 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Mitarbeitende dazu verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden.

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

Zur Einschätzung eines Verdachts sollten Sie sich im Vorfeld an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden oder sich durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR beraten lassen.

Unberührt bleiben von dieser Meldepflicht selbstverständlich arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz sowie Melde- und Beteiligungspflichten des Kinder- und Jugendschutzes.

Vorgehen im Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt

Das kann ich tun, wenn ich von einem Vorfall erfahre, etwas beobachte:

Ruhe bewahren

Nicht unüberlegt und voreilig handeln

Der betroffenen Person zuhören, sie ernst nehmen, ihr glauben

Gut dokumentieren, mit Datum und Uhrzeit

Vertraulich mit den Informationen umgehen

Keine eigenen Ermittlungen anstellen

Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person

Auf eigene Grenzen achten

Kontakt zu Vertrauensperson des Kirchenkreises aufnehmen

Vertrauensperson informiert das Interventionsteam

Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit // Verteilung der Aufgaben innerhalb des Interventionsteams // bei begründetem Verdacht Nachkommen der Meldepflicht

Ggf. Einholung von Fachberatung

Beratung durch **Ansprechstelle der EKIR** // bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerdem Kontaktaufnahme zu **insoweit erfahrener Fachkraft** gemäß §8a SGB VIII

Ggf. Kontaktaufnahme zu Vorgesetzter:m & zur Pressestelle des Kirchenkreises

Ggf. arbeits-, dienst- oder strafrechtliche Konsequenzen

Bei Minderjährigen Meldung ans örtliche Jugendamt

Aufarbeitung & Rehabilitation

5.3 Aufarbeitung, Vernetzung Betroffener, Anerkennung

Seit Oktober 2024 ist die Plattform „BeNe“ zur Vernetzung unter Betroffenen online unter www.betroffenen-netzwerk.de.

Die Ansprechstellen in unserer Evangelischen Kirche im Rheinland sammeln Erkenntnisse, u.a. auch damit Kinder und Jugendliche in Zukunft besser geschützt werden können. Deshalb bitten sie auch Betroffene, die selbst sexualisierte Gewalt im kirchlichen Umfeld erlitten haben, wenn möglich von ihren Erfahrungen zu berichten.

Im März 2025 hat der Rat der EKD eine einheitliche Annerkennungsrichtlinie für alle Landeskirchen und diakonischen Verbände in Deutschland beschlossen.

Für die weitere Entwicklung in diesem Bereich verweisen wir auf die entsprechenden Veröffentlichungen von EKD und EKIR.

6. Kontaktdaten auf einen Blick

Unabhängige Anlaufstelle.help

Telefon 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help



Ansprechstelle

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Telefon 0211 4562-391 E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Telefon 0211 4562-602 E-Mail: meldestelle@ekir.de

Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Essen

Claudia Hartmann Telefon 015678-243004

Pfarrerin i.R. Iris Müller-Friege Telefon 015678-243002

Pfarrer Pieter Roggeband Telefon 015678-243003

Projektleitung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Essen

Mara Tabea Herrmann

Telefon 0176 18087262 E-Mail: mara_tabea.herrmann@ekir.de

Ansprechperson in der Kirchengemeinde Königssteele

Franziska Schade

Telefon 0151-10621434 E-Mail: franziska.schade@ekir.de

weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe

Julia Schwarz

Telefon 0176-31342997 E-Mail: julia.schwarz@koenigssteele.de

Johannes Heun

Telefon 0201-43373274 E-Mail: johannes.heun@ekir.de

Das Schutzkonzept wurde erarbeitet im Auftrag der Presbyteriums von:

Franziska Schade, Julia Schwarz, Johannes Heun

Beratend: Mitglieder des Presbyteriums, Mitglieder des Jugendausschusses,

Lisa Maas und Mara Tabea Herrmann für den Kirchenkreis Essen

7. Anhänge

- Risikoanalyse, Beschreibung der Angebote
- Selbstverpflichtungserklärung

Beschreibung der Angebote, die in der Analyse der Risiken betrachtet wurden:

In unserer Kirchengemeinde bieten wir den Gemeindemitgliedern eine Vielzahl von Angeboten, die sich oft, aber nicht ausschließlich an Kinder- und Jugendliche richten. Das Kinder- und Jugendhaus bietet neben offener Arbeit auch Treffs für verschiedene Alters- und Zielgruppen sowie Projektarbeit (etwa Kinderbibelwochen) an. Zu den Treffs zählen nach jetzigem Stand wöchentliche Treffen für Kinder im Alter von 6-12 Jahren, monatliche Treffs für Teamer*innen ab 15 Jahren, für Mädchen von 8-13 Jahren und für Jungen ab 8 Jahren. Zudem gibt es eine wöchentliche Krabbelgruppe für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus wird auch die Konfirmand*innengruppe über das Kinder- und Jugendhaus mit begleitet. In den Schulferien werden Kinderbibelwochen für Grundschulkinder sowie (in den Sommerferien) einwöchige Kinderfreizeiten angeboten. Bei diesen Angeboten kann es manchmal zu Übernachtungen kommen (etwa bei Kinder- oder Konfirmandenfreizeiten). Zudem werden in Einzelfällen Kinder/Jugendliche mit Privat-PKW transportiert. Weitere Angebote, die nicht durch das Kinder- und Jugendhaus angeboten werden, sind zwei Chöre (Kindergartenchor und Kinderchor), sowie die einmal monatliche stattfindende Kinderkirche, die parallel zum Sonntagsgottesdienst durchgeführt wird.

Auch die erwachsenen Gemeindemitglieder können an vielfältigen Angeboten in der Kirchengemeinde Königssteele teilnehmen. Dabei gibt es regelmäßige Formate, die sich an bestimmte Zielgruppen richten (etwa Männer- oder Frauen-Treffs, regelmäßige Senior*innennachmittage sowie einen Stammtisch und einen Kreativkreis), Treffen die öffentlich sind (wie der Markt-Treff, bei dem 1x monatlich ein offenes Frühstück angeboten wird), musikalische Gruppen (Madrigalchor, Singing Generations) und seelsorgerliche Angebote (Besuchsdienst für ältere Menschen, Seelsorge- sowie Tauf-, Trau- und Beerdigungsgespräche mit dem Pfarrer, dem Vikar und den Prädikant*innen).

Selbstverpflichtungserklärung

für die Mitarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Königssteele

Name _____

Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Daher verpflichte ich mich als Mitarbeiter*in meiner Gemeinde dazu, mich an die hier aufgelisteten Punkte zu halten. Dies geschieht unter Berücksichtigung meiner eigenen Grenzen. Ich kenne in unserer Gemeinde die Ansprechpartner*innen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und suche mir Unterstützung, wenn ich sie benötige.

1. Als Mitarbeiter*in mache ich mir meine Verantwortung und Möglichkeiten bewusst, durch mein Verhalten den mir anvertrauten Menschen einen „sicheren Raum“ zu ermöglichen. Dabei ist mir bewusst, dass sich in unserer Gemeinde Betroffene von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt befinden können.

2. Ich trage durch mein Verhalten und Reden dazu bei, ein solches sicheres Umfeld zu schaffen und zu erhalten. Dazu nehme ich die entsprechenden Schulungsangebote für meine Tätigkeit wahr.

3. Ich begegne meinem Gegenüber mit Wertschätzung und respektiere die jeweiligen persönlichen Grenzen.

4. Ich hole mir Hilfe, wenn ich selbst unsicher bin.

5. Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten (verbal und non-verbal) beziehe ich aktiv Stellung. Ich setze mich für Betroffene ein und suche mir gegebenenfalls Unterstützung dafür.

6. Ich achte auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und alle Formen von Gewalt. Ich bin sensibel für Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen und greife im Bedarfsfall angemessen ein.

7. Im Falle einer Grenzüberschreitung oder eines Verdachts von sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend des Interventionsplan des Schutzkonzeptes (s. Seite 10) vorgehen. Ich informiere mich über die Ansprechpersonen und nehme im Bedarfsfall Kontakt mit ihnen auf.

Mit den mir anvertrauten Informationen gehe ich vertraulich und gewissenhaft um. Gegenüber der Presse und in meinen öffentlichen Äußerungen (z.B. auch online in sozialen Netzwerken) gebe ich darüber keine Informationen, Mutmaßungen oder persönliche Einschätzungen weiter.

8. Falls ich während meiner Mitarbeit von Ermittlungen gegen mich erfahre (strafrechtlich relevante Formen von Gewalt), informiere ich darüber den/die Vorsitzende*n des Presbyteriums.

Datum

Unterschrift